

Gläubigerausschuss: Austritt, Ausschluss, Auflösung?



Univ.-Prof. Dr. **Sebastian Mock**, LL.M. (NYU)
Attorney-at-Law (New York)

Institut für Unternehmensrecht/Institut für Zivil- und
Zivilverfahrensrecht

A. Überblick

B. Bildung des Gläubigerausschusses

C. Funktion des Gläubigerausschusses

D. Auflösung des Gläubigerausschusses

E. Personelle Veränderungen im Gläubigerausschuss

F. Fazit

A. Überblick

- Einführung des Gläubigerausschusses im Rahmen der Schaffung der **KO** (1877); Fortentwicklung durch die **InsO** (1994/199) und Schaffung des vorläufigen Gläubigerausschusses im Rahmen des **ESUG** (2011/2012)
- eher **rudimentäre Regelung** in den §§ 67-73 InsO mit Adressierung von wenigen Hauptaspekten (Einsetzung, Wahl, Aufgaben, Haftung, Beschlussfassung und Vergütung)
- keine umfassende Regelung der **Auflösung des Gläubigerausschusses** und **Beendigung der Mitgliedschaft** in diesem

B. Bildung des Gläubigerausschusses

- Einsetzung eines vorläufigen Gläubigerausschusses durch das **Insolvenzgericht** (§ 22a InsO)
- Einsetzung eines (regulären) Gläubigerausschusses durch das **Insolvenzgericht** (§ 67 I InsO)
- Einsetzung durch die **Gläubigerversammlung** (§ 68 I 1 InsO)
- **“Fortsetzung“ des gerichtlich eingesetzten Gläubigerausschusses** durch Votum der Gläubigerversammlung (§ 68 I 2 InsO)

*fakultativer Charakter des Gläubigerausschusses als
zentrales Charakteristikum*

C. Funktion des Gläubigerausschusses

- Gläubigerausschuss als zentrales Organ der Gläubigerautonomie → Konzept der Überbrückung des kollektiven Desinteresses durch Schaffung einer Institution zur konzentrierten Interessenwahrnehmung
- Unterstützung und Überwachung des Verwalters als Aufgabe (§ 69 InsO)
- Vergleichbarkeit mit einem Aufsichts- oder Beirat im Gesellschaftsrecht

„Der Entwurf fasst den Gläubigerausschuss als ein Vertretungsorgan der Gläubiger auf, durch freie Willensbestimmung begründet und begrenzt, nicht einem öffentlichen Amts-, sondern einem Mandats-Verhältnisse entsprechend.“

(Begründung zur KO, Deutscher Reichstag 1874/75, Aktenstück zu Nr. 200, S. 1497)

D. Auflösung des Gläubigerausschusses

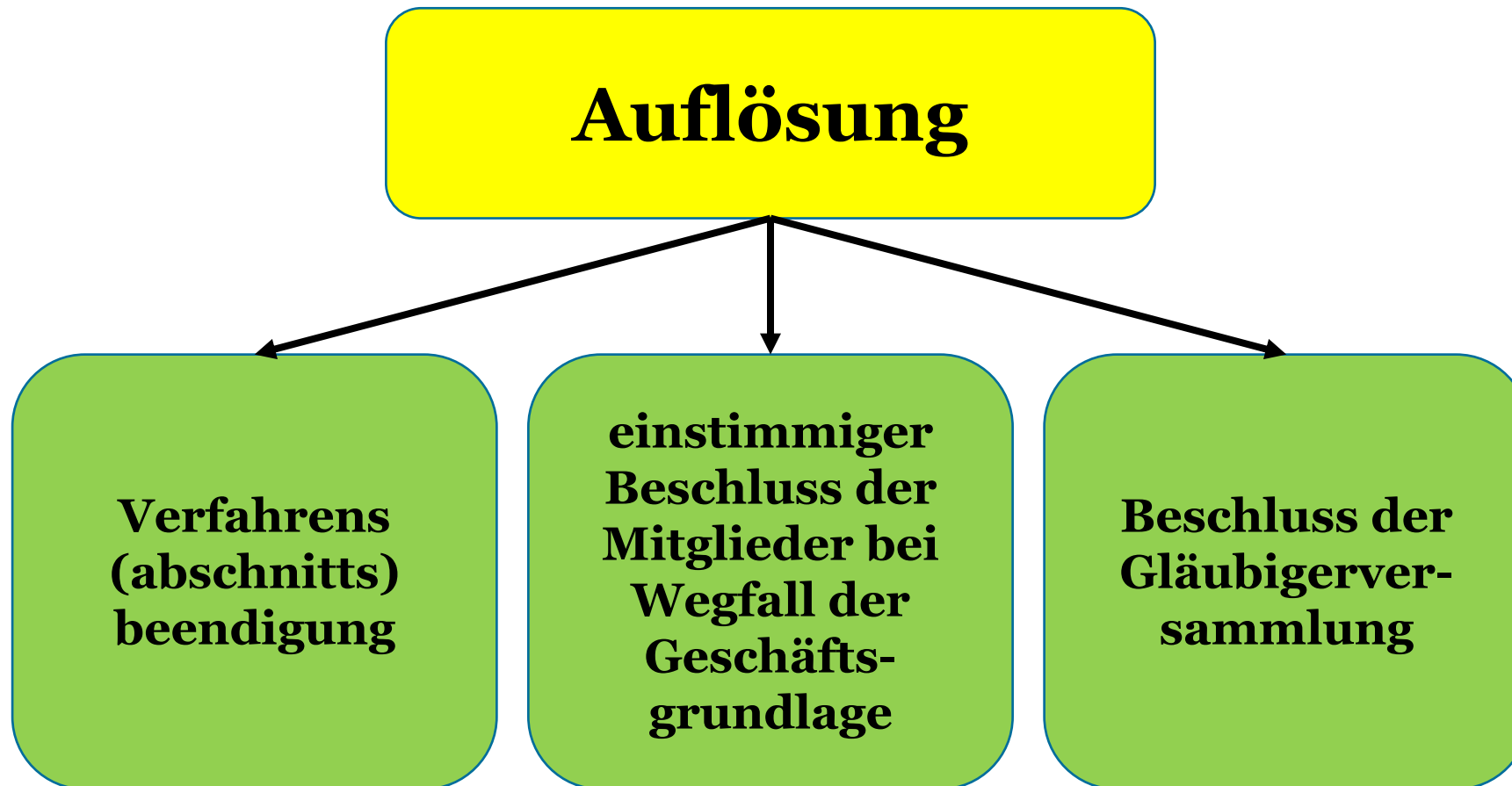
- völliges **Fehlen einer Regelung** zur Auflösung des Gläubigerausschusses → lediglich Adressierung des Austausches (§ 68 II InsO) und der Entlassung (§ 70 InsO) von Mitgliedern
- Auflösung durch **Verfahrensbeendigung**
- Auflösung aufgrund des **„Wegfalls der Geschäftsgrundlage“** auf Antrag aller Mitglieder
 - Fortfall der Bestimmungsvoraussetzungen (vor allem bei vorläufigem Gläubigerausschuss)
 - fehlende Notwendigkeit der Beibehaltung

D. Auflösung des Gläubigeraus- schusses

- Auflösung durch **Beschluss der Gläubigerversammlung**
 - geringer Ertrag der Wortlautauslegung von § 68 I 1 und 2 InsO
 - Betonung der Gläubigerautonomie in der historischen Auslegung
 - systematische Auslegung und die vermeintliche Dominanz von § 70 InsO
 - teleologische Auslegung zwischen Paternalismus und vermeintlichem Minderheitenschutz

**fehlender abschließender Charakter der §§
68 ff. InsO als zentrales Argument**

D. Auflösung des Gläubigeraus- schusses



E. Personelle Veränderungen im Gläubigerausschuss

- lediglich **rudimentäre Adressierung** des Problems von personellen Veränderungen im Gläubigerausschuss
- Bestehen von **Regelungen** zur
 - Abwahl gerichtlich bestellter Mitglieder und Wahl neuer Mitglieder (§ 68 II InsO)
 - Entlassung von Mitgliedern durch das Insolvenzgericht (§ 70 InsO)

(tatsächliche) Lückenhaftigkeit der §§ 68 ff. InsO als zentrale Frage der Besetzung des Gläubigerausschusses

E. Personelle Veränderungen im Gläubigerausschuss

- **Ausschluss eines Ausschussmitgliedes**
 - Entlassung von Amts wegen (§ 70 Satz 1 alt. 1 InsO)
 - Entlassung auf Antrag eines Mitglieds (§ 70 Satz 1 alt. 2 InsO)
 - Entlassung auf Antrag der Gläubigerversammlung (§ 70 Satz 1 alt. 3 InsO)

 - Erfordernis eines wichtigen Grundes
 - Konzept der Sicherung der Unabhängigkeit der Mitglieder durch fehlende jederzeitige Abberufbarkeit (ohne wichtigen Grund)
 - restriktive Auslegung des wichtigen Grundes
 - Unzumutbarkeit der Fortsetzung der Mitgliedschaft im Gläubigerausschuss
 - schwerwiegende Pflichtverletzungen des Mitglieds erforderlich
 - kein Erfordernis eines Verschuldens

E. Personelle Veränderungen im Gläubigerausschuss

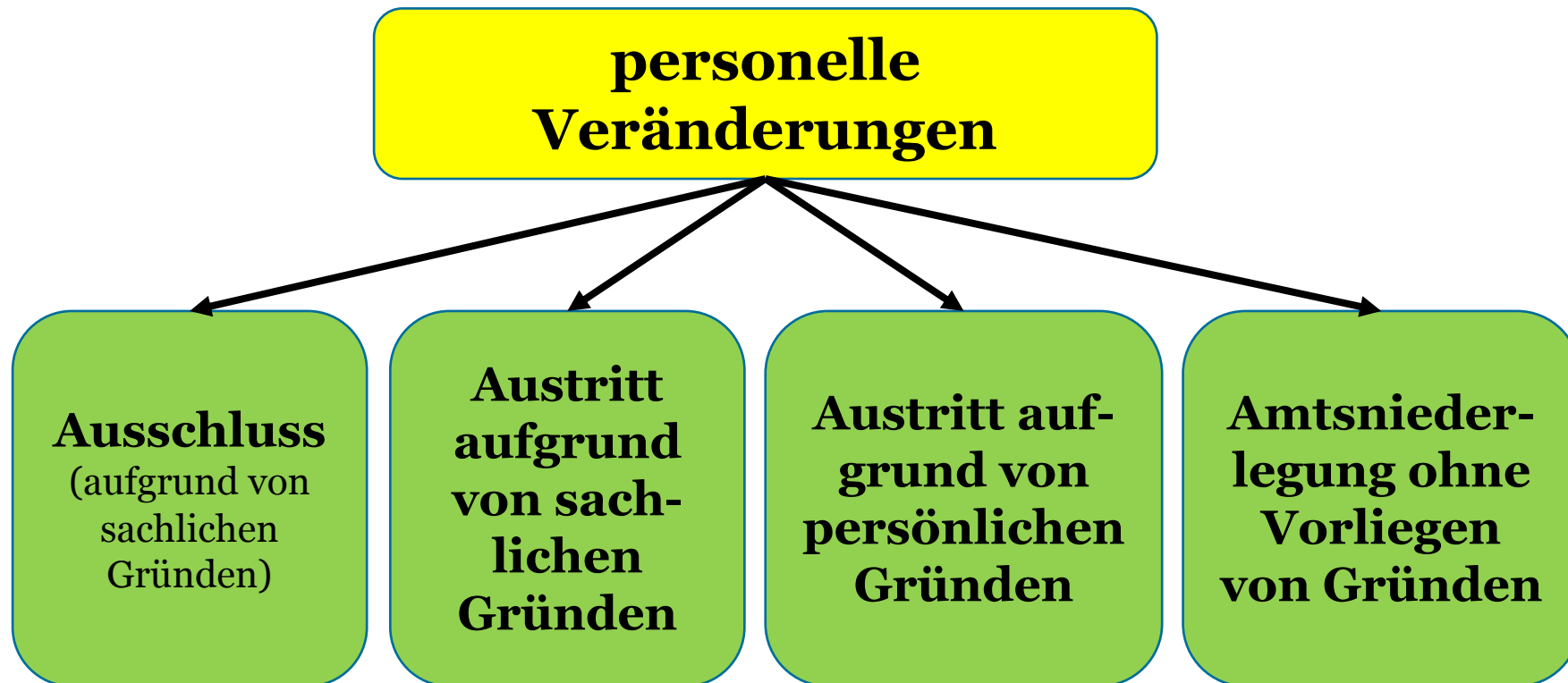
- **Austritt eines Ausschussmitgliedes**
 - Einführung einer (vermeintlich) ausdrücklichen Regelung in § 70 Satz 2 InsO bei Schaffung der InsO
 - Frage nach dem tatsächlichen Regelungsumfang des § 70 Satz 2 alt. 2 InsO → Beschränkung auf eine verfahrensrechtliche Vorschrift oder Vorliegen einer materiell-rechtlichen Regelung?
 - Erfordernis der Trennung zwischen fehlender Fortsetzung der Mitgliedschaft aus Sicht des Insolvenzverfahrens (*sachliche Gründe*) und aus Sicht des Mitglieds (*persönliche Gründe*)
 - (vertragliche) Begründung über eine analoge Anwendung von §§ 626, 627, 671 BGB (*Interessen beider Teile*) – Übertragbarkeit des Rechtsgedankens aufgrund der fehlenden zeitlichen Beschränkung der Mitgliedschaft im Gläubigerausschuss
 - organisationsrechtliche Begründung aufgrund der generellen Zulässigkeit eines Rücktritts von Ämtern aus persönlichen Gründen in privatrechtlichen Verbänden

E. Personelle Veränderungen im Gläubigerausschuss

- **Amtsniederlegung eines Ausschussmitgliedes**
 - Beendigung der Mitgliedschaft im Gläubigerausschuss ohne Begründung
 - organisationsrechtliche Begründung
 - (zwischenzeitliche) generelle Anerkennung der Amtsniederlegung in privatrechtlichen Verbänden ohne das Erfordernis eines wichtigen Grundes
 - Einschränkung durch Amtsniederlegung zur Unzeit mit Folge einer Schadenersatzpflicht
 - Heranziehung der negativen Vereinigungsfreiheit (Art. 9 I GG) aufgrund der Begründung einer Mitgliedschaft im Gläubigerausschuss – jedenfalls aber Heranziehung von Art. 2 I GG
 - Problem der Verortung der Amtsniederlegung auf der Sekundärebene
 - ➔ Möglichkeit der Haftung nach § 71 InsO (Problem der Begründung eines Schadens aufgrund fehlender Unterstützung oder Überwachung)

E. Personelle Veränderungen im Gläubigerausschuss

- Verständnis von § 70 InsO als bloße Teilregelung des Komplexes „personellen Veränderung im Gläubigerausschuss“



F. Fazit

- Auflösung des Gläubigerausschusses und Beendigung der Mitgliedschaft in diesem als **nicht ausdrückliche geregelte Aspekte**
- Bestehen von **drei Auflösungsgründen** für einen Gläubigerausschuss (*Verfahrens[abschnitts]beendigung, einstimmiger Beschluss des Ausschusses bei Wegfall der Geschäftsgrundlage und Beschluss der Gläubigerversammlung*)
- Bestehen von **vier Tatbeständen für personelle Veränderungen** im Gläubigerausschuss (*Ausschluss, Austritt aus sachlichen Gründen, Austritt aus persönlichen Gründen und Amtsniederlegung*)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



VIENNA UNIVERSITY OF
ECONOMICS AND BUSINESS

**INSTITUT FÜR UNTERNEHMENSRECHT/ INSTITUT FÜR
ZIVIL- UND ZIVILVERFAHRENSRECHT**

Welthandelsplatz 1, Gebäude D3, 1. OG
1020 Vienna, Austria

**Univ.-Prof. Sebastian Mock LL.M (NYU)
Attorney-at-Law (New York)**

sebastian.mock@wu.ac.at
www.wu.ac.at/privatrecht